

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Schopfheim

vom 20. Januar 2014

Auf Grund des § 37 Abs. 5 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (GBl. S. 521), vom 19.12.2000 (GBl. S. 760), vom 29.10.2003 (GBl. S. 695) und vom 19.10.2004 (GBl. S. 771), durch Verordnung vom 29.10.2004 (GBl. S. 810), durch Gesetze vom 14.12.2004 (GBl. S. 884, 895) und durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim in der Sitzung vom 20.01.2014 die folgenden Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

1. Sofern die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 5 Satz 1 LBO vorliegen und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 und 4 LBO ablösen.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
4. Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages. Der Bauherr hat diesen spätestens bis zur Erteilung der Baufreigabe mit der Stadt Schopfheim abzuschließen.
5. Der Ablösungsbetrag wird bei Vertragsabschluss fällig.

§ 2

Ablösungsbeträge

1. **Im Bereich Kernstadt (außer Stadtzentrum Zone 1) und Fahrnau**
Für jeden Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 5.500 Euro zu bezahlen.
2. **Bereich Stadtteile**
Für jeden Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.125 Euro zu bezahlen.

3. Bereich Stadtkern (Zone 1)

Für jeden Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 8.250 Euro zu bezahlen. Der Bereich des Stadtzentrums (Zone 1) ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 28.01.2014


Christof Nitz,
Bürgermeister



